

**Arbeitslosenhilfe
und Bedürftigkeitsprüfung**

(Stand 1.1.2003)

**Arbeitslosenhilfe:
Wie werden Einkommen und Vermögen angerechnet?**

Im Unterschied zum Arbeitslosengeld erhalten Sie Arbeitslosenhilfe nur, wenn Sie „bedürftig“ sind. Das Arbeitsamt prüft also, ob Sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können. Ihrem rechnerischen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe werden Ihre anderen Einnahmen und Ihr Vermögen gegenübergestellt und die Arbeitslosenhilfe gegebenenfalls gekürzt oder ganz versagt. Aber nicht jedes Einkommen und Vermögen wird angerechnet. Außerdem gelten Freibeträge.

Vermögen

Zum Vermögen zählen z.B. Bargeld, Sparguthaben, Wertpapiere, Grundstücke, Häuser oder Eigentumswohnungen.

Berücksichtigt wird nur das Vermögen des Arbeitslosen selbst und das Vermögen des Partners oder der Partnerin (nicht dauernd getrennt lebende Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften und Lebenspartnerschaften). *Anrechnungsfrei* ist das Vermögen der Kinder von Arbeitslosen und der Eltern von volljährigen oder verheirateten Arbeitslosen sowie das Vermögen von Großeltern, Enkeln, Geschwistern oder Schwiegereltern.

Auch werden bestimmte Arten von Vermögen generell nicht berücksichtigt. Dazu gehören z.B. angemessener Hausrat, ein angemessener PKW oder ein angemessenes, selbstgenutztes Haus.

Schonvermögen

Der allgemeine Vermögensfreibetrag wurde kürzlich deutlich zusammengestrichen und liegt für *neue Anträge* auf Arbeitslosenhilfe ab dem 01.01.2003 nur noch bei 200 Euro pro Lebensjahr des Arbeitslosen und des Partners. Maximal bleibt bei Paaren ein Vermögen von 26.000 Euro anrechnungsfrei.

Beispiel: Eine 35jährige Arbeitslose, die mit einem 40jährigen Mann verheiratet ist, hat zusammen mit ihrem Mann einen Freibetrag von 15.000 Euro ($35 + 40 = 75$ Lebensjahre. 75×200 Euro = 15.000 Euro).

Für ältere Arbeitslose ab 55 Jahren gilt der alte, höhere Freibetrag von 520 Euro pro Lebensjahr bzw. maximal 33.800 Euro (bei Paaren: 67.600 Euro) weiterhin.

Achtung: Vom allgemeinen Freibetrag werden Ihre Ersparnisse zur privaten Altersvorsorge im Rahmen der „Riester-Rente“ abgezogen. Nach dem Abzug ergibt sich das Vermögen, das Sie jenseits der Riester-Rente noch in anderer Form, etwa Sparguthaben oder Aktien, besitzen dürfen. Ist Ihr Partner/ihre Partnerin von der Rentenversicherungspflicht befreit – das betrifft im Regelfall Selbständige –, dann gelten Sonderregelungen. In jedem Fall muss Ihnen und Ihrem Partner ein Mindestfreibetrag von jeweils 4.100 Euro verbleiben.

Rechtzeitig beraten lassen!

Solange Sie anrechenbares Vermögen über dem allgemeinen Freibetrag besitzen haben Sie keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe. Das Vermögen muss erst verbraucht und auf den Freibetrag „abgeschmolzen“ werden.

Wenn Sie Vermögen über dem Freibetrag haben, dann lassen Sie sich rechtzeitig beraten, bevor Sie Arbeitslosenhilfe beantragen. Denn vielleicht ist es möglich, Vermögenswerte so umzuschichten oder so zu verwenden, dass Sie Ihr Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nicht verloren geht!

Arbeitslosenhilfe und Bedürftigkeitsprüfung

(Stand 1.1.2003)

Einkommen

Angerechnet wird das sonstige Einkommen des Arbeitslosen selbst wie etwa Einkünfte aus Vermögen oder Vermietungen. Einkünfte aus einer *Nebenbeschäftigung* des Arbeitslosen wird nicht im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung, sondern nachträglich als Nebenverdienst berücksichtigt (siehe Merkblatt „Nebenverdienst“, A-Info Nr. 62).

Angerechnet wird aber teilweise das Einkommen des Partners/der Partnerin bei nicht getrennt lebenden Ehepaaren, eheähnlichen Gemeinschaften und eingetragenen Lebenspartnerschaften. Bestimmte Einkommensarten wie z.B. Wohnungsgeld und Kindergeld werden generell nicht angerechnet.

Partner-Einkommen

Wenn Sie arbeitslos sind und Ihr Partner weiter erwerbstätig, dann wird dessen Erwerbseinkommen teilweise angerechnet:

1. Vom Partner-Einkommen werden Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Werbungskosten abgezogen. Für Fahrtkosten werden Pauschalbeträge wie im Einkommenssteuerrecht berücksichtigt (z.Z. für die ersten 10 Entfernungskilometer 0,36 Euro, für jeden weiteren Kilometer 0,40 Euro). Beiträge zu privaten Versicherungen (z.B. Hausrat- oder Lebensversicherung) können mit einer Pauschale in Höhe von 3% vom Bruttoeinkommen abgezogen werden.
2. Von diesem bereinigten Einkommen wird ein Freibetrag abgezogen. Dieser Freibetrag entspricht dem Anspruch auf Arbeitslosenhilfe, wenn der erwerbstätige Partner selbst arbeitslos wäre („hypothetische Arbeitslosenhilfe“): Vereinfacht gerechnet also 53 % (mit Kind 57 %) vom letzten Nettoverdienst. Dabei gilt ein Mindestfreibetrag in Höhe von neuerdings nur noch 80% des steuerfreien Existenzminimums. Im Jahr 2002 waren dies 482,34 Euro im Monat. (Übrigens: Ein zweiter, zusätzlicher Freibetrag in Höhe von zuletzt 150,73 Euro im Monat ist zum 1.1.2003 gestrichen worden.)
3. Wenn vom Partner-Einkommen nach Abzug des Freibetrags noch etwas übrig bleibt, dann wird dieser Restbetrag vollständig auf die Arbeitslosenhilfe angerechnet. Die Arbeitslosenhilfe wird um den Betrag gekürzt.

Wer unterhaltsberechtignte Kinder hat, kann pro Kind noch einen zusätzlichen Freibetrag geltend machen. Dieser ist vom Alter der Kinder und vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen abhängig. Auch für die Unterhaltspflicht nach einer Scheidung gibt es einen zusätzlichen Freibetrag.

Beispiel:

Achim ist arbeitslos und beantragt Arbeitslosenhilfe. Seine Frau Silvia verdient brutto 2.000 € netto 1.210 €(Steuerklasse IV). Silvia gibt monatlich 30 €für die Fahrten zur Arbeit aus. Beide Ehegatten unterhalten ein gemeinsames Kind im Alter von fünf Jahren.

Einkommensanrechnung:

Silvias Bruttoverdienst	2.000,00 €
minus Steuern, Sozialversicherung	– 790,00 €
minus Werbungskosten (=Fahrtkosten)	– 30,00 €
minus Freibetrag (= Silvias hypothetische Arbeitslosenhilfe)	– 717,69 €
minus Unterhalt des Kindes	– 202,00 €

Anrechenbares Einkommen: **260,31 €**

Achims Arbeitslosenhilfe wird somit um 260,31 €im Monat gekürzt.

Übergangsregelung:

Lagen die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Alhi in den 3 Monaten vor Inkrafttreten der Neuregelung vor, so sind auf Antrag des Arbeitslosen die Vorschriften über die Kürzung des Mindestfreibetrages (von 602,92 Euro auf 482,33 Euro) und die Streichung des Erwerbstätigenfreibetrages (150,73 Euro) bis zum 31.12.2003 nicht anzuwenden, soweit dadurch Bedürftigkeit iSd BSHG eintreten würde.

=====

„Hartz-Gesetze“ benachteiligen arbeitslose Frauen

In Sonntagsreden wird gerne die Gleichstellung von Frauen und Männern im Erwerbsleben gefordert – auch und gerade von PolitikerInnen der rot-grünen Regierungskoalition. Mit den zum Jahresbeginn in Kraft getretenen Gesetzen zur Arbeitsmarkt“reform“ werden jedoch die bestehende Benachteiligung von Frauen nicht vermindert sondern noch verstärkt.

Beispiel „Weniger Arbeitslosenhilfe“:

Frauen erhalten durchschnittlich eine deutlich geringere Arbeitslosenhilfe als Männer, weil sie im Beruf weniger „verdienen“ und häufig die ungünstige Steuerklasse V haben. 85% der Bezieherinnen von Arbeitslosenhilfe erhalten weniger als 600 Euro im Monat, jede fünfte Frau sogar weniger als 300 Euro.

Mit den „Hartz-Gesetzen“ wird die Arbeitslosenhilfe eingefroren und nicht mehr an die Lohnentwicklung angepasst. Vermögen und das Einkommen des Partners oder der Partnerin werden verschärft angerechnet.

Bei der niedrigen Arbeitslosenhilfe für Frauen wird aber jeder Euro zum Leben gebraucht, jede Kürzung wirkt sich verheerend aus. Und die verschärfte Anrechnung von Partnereinkommen trifft vor allem Frauen. Denn bei Frauen wird häufiger und mehr Partnereinkommen angerechnet als bei Männern – eine Folge der großen Verdienstunterschiede zwischen Männer und Frauen. Bereits in der Vergangenheit erhielten 40% der arbeitslosen Frauen im Westen und 20% im Osten überhaupt keine Geldleistungen vom Arbeitsamt, u.a. weil sie mit Verweis auf das Partnereinkommen als „nicht bedürftig“ gelten. Frauen wird eine eigenständige Absicherung bei länger andauernder Arbeitslosigkeit verweigert, sie werden auf das überholte und nicht funktionierende Modell der „Versorgerehe“ verwiesen. Ihr Risiko, länger arbeitslos zu sein, wird faktisch privatisiert.